

Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in der Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Barsinghausen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen.
- (3) Das Reinvermögen beträgt 1.656.593,33 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist:
 1. Die Erfüllung der der Stadt Barsinghausen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Barsinghausen in den jeweils geltenden Fassungen.
 2. Die Unterhaltung der verrohrten Gewässer in den Siedlungsbereichen, die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Stadtentwässerung sowie die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Niederschlagswasserkanalisation sind.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation.
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 100.000 EUR; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- Gelösch: 6
- Gelösch: 113
- Gelösch: Gemeindeordnung (NGO)
- Gelösch: i.d.F
- Gelösch: 22.08.1996
- Gelösch: 382
- Gelösch: zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2001 (Nds. GVBl. S. 63),
- Gelösch: 15.08.1989
- Gelösch: 318; 1990 S. 30
- Gelösch: geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435),
- Gelösch: seiner
- Gelösch: vom 17. März 2005
- Gelösch: .
- Gelösch: **Nettoposition**
- Gelösch: Die Stadtentwässerung der Stadt Barsinghausen
- Gelösch: nichtwirtschaftliches
- Gelösch: Basis-
- Gelösch: 1.616.240,91 EUR
- Gelösch: Zweck
- Gelösch: Rat
- Gelösch: 108 NGO dem (... [1])
- Gelösch: übertragen
- Gelösch: ¶ (... [2])
- Gelösch: **Werkleitung**
- Gelösch: Werkleiterin
- Gelösch: Werkleiter
- Gelösch: (Werkleitung)
- Gelösch: Werkleitung
- Gelösch: leitet den (... [3])
- Gelösch: alle Maßnahmen (... [4])
- Gelösch: die Anordnung (... [5])
- Gelösch: der Abschluss (... [6])
- Gelösch: der Personalei (... [7])
- Gelösch: Die Werkleitun (... [8])
- Gelösch: **und**
- Gelösch: **Werksausschusses**

(1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

Gelöscht: 113 NGO

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.

Gelöscht: 5

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

Gelöscht: Werksausschuss

Gelöscht: Werksausschusses

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt in Höhe von 25.000 EUR; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt in Höhe von 25.000 EUR; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen,
6. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
8. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
10. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
11. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

Gelöscht: 51 bis 53 NGO

Gelöscht: Werksausschuss

Gelöscht: fünf

Gelöscht: Werksausschuss

Gelöscht: in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

Gelöscht: 50

Gelöscht: EUR

Gelöscht: Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn ein (... [9]

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

Gelöscht: <#>die Zustin (... [10]

Gelöscht: den Erlass vo (... [11]

Gelöscht: 50

Gelöscht: die Einleitung (... [12]

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

Gelöscht: 10

Gelöscht: die Vermietur (... [13]

Gelöscht: 5.000

Gelöscht: alle (... [14]

Gelöscht: alle (... [15]

Gelöscht: Der Werksau (... [16]

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

Gelöscht: In Angelegen (... [17]

Gelöscht: Bürgermeist (... [18]

Gelöscht: Werkleitung

Gelöscht: .

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

Gelöscht: Im Interesse (... [19]

Gelöscht: Die Werkleitu (... [20]

Gelöscht: Die durch Ge (... [21]

Gelöscht: Die Werkleitu (... [22]

Gelöscht: ihrer eigenen

Gelöscht: oder der (... [23]

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

Gelöscht: . In den übrig (... [24]

Gelöscht: Die Werkleitu (... [25]

§ 7
Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlusserfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

Gelösch: Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werksleitung öffentlich bekannt gemacht. ¶

Gelösch: Haushaltswirtschaft

Gelösch: Für die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der ab 1.1.2006 jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Verordnungsregelungen.

Gelösch: aufgehoben¶

Gelösch: Kommunalkasse

Gelösch: Kommune ...

Gelösch: verbunden/

Gelösch: § 12¶
Leistungsaustausch¶

¶ Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Barsinghausen sind angemessen zu vergüten.¶
¶

Gelösch: 13

Gelösch: rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gelösch: Barsinghausen, den 18. März 2005¶
¶ STADT BARSINGHAUSEN¶
Der Bürgermeister¶
Richter . . . (DS)¶

Gelösch: ¶
Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung (DLZ) am 23.03.2005¶
-----¶
1. Änderung durch Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung (veröffentlicht in der DLZ am 24.12.2005)¶
¶
2. Änderung durch Beschluss der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2005, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung (veröffentlicht in der DLZ am 27.12.2008)¶

§ 8
Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Barsinghausen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebs Barsinghausen vom 18.03.2005 außer Kraft.

Barsinghausen, den ...

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister
Zieseniß

Seite 1: [1] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:05:00
------------------------------	--------------	----------------------------

108 NGO dem Eigenbetrieb

Seite 1: [2] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:34:00
------------------------------	-------------	----------------------------

Durch Weisung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister solche Aufgaben von der Verwaltung an den Eigenbetrieb übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Zweck des Eigenbetriebes stehen. Soweit die hierdurch entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie dem Eigenbetrieb aus dem Haushalt der Stadt zu erstatten.

Vor Aufgabenübertragung im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Werksleitung Betriebsleitung zu hören.

Seite 1: [3] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:35:00
------------------------------	-------------	----------------------------

leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt, des Werksausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 113 Abs. 5 NGO. § 140 Abs. 4 NKomVG.

Seite 1: [4] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:35:00
------------------------------	-------------	----------------------------

alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind,

Seite 1: [5] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:32:00
------------------------------	-------------	----------------------------

die Anordnung der notwendigen unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

Seite 1: [6] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:32:00
------------------------------	-------------	----------------------------

der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen, dessen Wert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,

Seite 1: [7] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:34:00
------------------------------	-------------	----------------------------

der Personaleinsatz einschl. personalrechtlicher Maßnahmen.

Seite 1: [8] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:36:00
------------------------------	-------------	----------------------------

Die Werkleitung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Seite 2: [9] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:22:00
------------------------------	--------------	----------------------------

Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn ein Betrag von 50.000 EUR überschritten wird.

Seite 2: [10] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:40:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,

Seite 2: [11] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:41:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

den Erlass von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt,

Seite 2: [12] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:42:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,- EUR beträgt,

Seite 2: [13] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:43:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

die Vermietungen und Verpachtungen zu Lasten des Eigenbetriebes bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,- EUR

Seite 2: [14] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:44:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Seite 2: [15] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:43:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Seite 2: [16] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:47:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

Der Werksausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Verwaltungsausschuss oder dem Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden.

Seite 2: [17] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:49:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses.

An den Sitzungen des Werksausschusses nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Werkleitung oder ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme teil. Sie sind verpflichtet, dem Werksausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.

§ 6 Rat

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

Seite 2: [18] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:51:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Seite 2: [19] Gelöscht	azubi	02.09.2011 09:53:00
-------------------------------	--------------	----------------------------

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ist die Werkleitung zu hören.

Seite 2: [20] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:44:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

Die Werkleitung Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Werkleitung Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Werksausschuss Betriebsausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Rat vor.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Werkleitung Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werkleitung Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb erlassen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Befugnisse gemäß der Absätze 1 bis 3 auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verwaltungsleitung delegieren. Der Werksausschuss Betriebsausschuss ist hierüber zu informieren.

Glaubt die Werkleitung Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

Seite 2: [21] Gelöscht	funk	30.11.2011 12:45:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalverwaltung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Seite 2: [22] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:51:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

Die Werkleitung vertritt die Stadt Barsinghausen in

Seite 2: [23] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:52:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

oder der Entscheidung des Werksausschusses

Seite 2: [24] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:53:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stadt Barsinghausen.

Seite 2: [25] Gelöscht	funk	30.11.2011 11:54:00
-------------------------------	-------------	----------------------------

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.